

# Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend SWN genannt -

Gültigkeitsstand: 01.04.2022

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten;  
Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV**
  - 1.1. Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.
- 2. Abrechnung, § 12 StromGVV**
  - 2.1. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr, endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
  - 2.2. Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung (gemäß Anlage Preisblatt). Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
  - 2.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
  - 2.4. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.
- 3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**
  - 3.1. Der Grundversorger erhebt [monatlich] gleiche Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV.
  - 3.2. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.
  - 3.3. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV**
  - 4.1. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.
  - 4.2. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
    - a) bei wiederholt verspäteter oder unvollständiger Zahlung,
    - b) bei wiederholter Mahnung,
    - c) nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung
    - d) bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der Grundversorger überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.
- 5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**
  - 5.1. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
    - a) Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
    - b) SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)
    - c) Barzahlung am Kassenautomat (im Kundenzentrum des Grundversorgers) zu leisten.Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von dem Grundversorger angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten dafür hat der Kunde nach den im jeweils gültigen Preisblatt der Grundversorger veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.
  - 5.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers oder der Eingang der Zahlung beim Grundversorger (Barzahlung am Kassenautomaten).
- 6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**
  - 6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans bzw. der Vertragsbestätigung).
  - 6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal (gemäß Anlage Preisblatt) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berech-

nungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## **7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGKV**

- 7.1. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Grundversorger stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal (gemäß Anlage Preisblatt) in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal (gemäß Anlage Preisblatt) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## **8. Kündigung, § 20 StromGKV**

- 8.1. Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
  - Zählernummer und Zählerstand,
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).
- 8.2. Zusätzlich soll die Kündigung folgende Angaben enthalten:
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

## **9. Preisblatt**

- 9.1. Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

## **10. Streitbeilegungsverfahren (für private Letztverbraucher)**

- 10.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Entsprechende Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, Telefon: 05551/6005-0, E-Mail: kundendialog@stadtwerke-northeim.de.
- 10.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 10.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Web: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 10.4. Die SWN Stadtwerke Northeim GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Darüber hinaus nehmen die Stadtwerke Northeim an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- 10.5. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

## **11. Datenschutz**

- 11.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Grundversorgers.
- 11.2. Diese erhält der Kunde und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers (Website der Stadtwerke Northeim: [www.stadtwerke-northeim.de](http://www.stadtwerke-northeim.de)) herunterladen.

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft. Sie ersetzen die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.01.2017.

## **SWN Stadtwerke Northeim GmbH**

### **Anlagen:**

- a) Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGKV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH
- b) Anlage „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH - nachstehend Grundversorger genannt -

Gültigkeitsstand: 01.04.2022

- 1. Folgen des Zahlungsverzugs | Kostenerstattung  
(Ziffern 5 und 6 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV des Grundversorgers)**
  - 1.1. Zahlungserinnerung, Mahnung, Terminankündigung  
Mahnkosten pro Mahnschreiben des Lieferanten 1,00 €
  - 1.2. Rücklastschriften **Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der dem Grundversorger vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.**
  
- 2. Kosten für Ablesung und Abrechnung  
(Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV des Grundversorgers)**
  - 2.1. Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch  
mit Ablesung durch den Kunden (netto) 10,08 € **(brutto) 12,00 €**
  - 2.2. Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch  
mit Ablesung durch den Netzbetreiber (netto) 24,37 € **(brutto) 29,00 €**  
(hierin sind für die Ablesung enthalten: netto 14,29 € / brutto 17,00 €)
  - 2.3. Rechnungskorrektur (bei unterlassener Selbstablesung zur  
Jahresabrechnung bzw. zur Schlussabrechnung) (netto) 16,81 € **(brutto) 20,00 €**
  - 2.4. Rechnungs- und Vertragskopie (netto) 1,68 € **(brutto) 2,00 €**
  
- 3. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung  
(Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV des Grundversorgers)  
– Weitergabe vom Netzbetreiber**
  - 3.1. bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung
    - a) für die Sperrung des Anschlusses bzw. Einstellung der Versorgung 45,00 €
    - b) für die Wiederherstellung der Versorgung (netto) 46,22 € **(brutto) 55,00 €**

**Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.**
  - 3.2. Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder  
Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung (Wegekosten) 30,00 €
  
- 4. Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die unter den Ziffern 1, 3.1a und 3.2 genannten Preise unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.
  
- 5. Inkrafttreten**

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft. Es ersetzt die entsprechende Ausführung in der Fassung vom 01.01.2017.

**SWN Stadtwerke Northeim GmbH**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für die von Ihnen bereitgestellten Informationen. Um unseren datenschutzrechtlichen Pflichten nachzukommen, teilen wir Ihnen hiermit gemäß Artikel 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die erforderlichen Informationen mit.

**Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:**

**SWN Stadtwerke Northeim GmbH, Am Mühlenanger 1, 37154 Northeim, Telefon: (0 55 51) 60 05 - 0,  
Fax: (0 55 51) 60 05 - 190, E-Mail: [info@stadtwerke-northeim.de](mailto:info@stadtwerke-northeim.de).**

Sollten Sie Fragen haben oder eine Kontaktaufnahme zu unserem Datenschutzbeauftragten wünschen, so ist dies unter folgender E-Mail-Adresse möglich: **[datenschutzteam137@s-con.de](mailto:datenschutzteam137@s-con.de) oder S-CON GmbH & Co. KG, Kriegerstraße 44, 30161 Hannover.**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Erfüllung eines Vertrags gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses für die Lieferung von Energie und Wasser erforderlich. Bei Nichtbereitstellung ist es uns leider nicht möglich, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung wird nicht vorgenommen.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an externe Dritte erfolgt an von uns beauftragte Ablesedienste und an unsere Druck- und Versanddienstleister.

In Rahmen der Marktkommunikation werden an Messstellen- und Netzbetreiber sowie im Bedarfsfall (bspw. bei einem Anbieterwechsel) an dritte Energieanbieter bzw. -lieferanten personenbezogene Daten weitergegeben.

Zudem arbeiten wir mit ausgewählten Fachbetrieben und Handwerkern zusammen, die für uns Dienstleistungen erbringen. In diesem Fall erfolgt eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen oder wenn dies zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Insofern es zu Zahlungsrückständen kommt, geben wir Ihre personenbezogenen Daten an ein von uns beauftragtes Inkassounternehmen zur Eintreibung der Forderungsrückstände weiter. Ebenso nutzen wir zu Nachforschungszwecken möglicherweise auch Auskunftfeien, die ebenso personenbezogene Daten von uns empfangen.

Der Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten durch unseren externen Betreuer der IT-Systeme kann im Rahmen von Wartungs- und Supportleistungen nicht ausgeschlossen werden.

Eine Übermittlung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht in Planung.

Ihre Daten werden bei uns für die Dauer der Vertragserfüllung gespeichert und darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Unterlagen gelöscht. Insofern eine Löschung nicht möglich ist, werden die Daten eingeschränkt.

Gemäß Art. 15 DSGVO steht Ihnen ein Recht auf Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, Ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder, sofern das Löschen nicht möglich ist, auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit gemäß der Artikel 16–18, 20 DSGVO geltend zu machen. Sollten Sie dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zu, sich jederzeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht unter Einhaltung der Datenschutzgesetze erfolgt, würden wir Sie höflich darum bitten, sich mit unserem Datenschutzbeauftragten in Kontakt zu setzen.

Ferner haben Sie das Recht, jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.